

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGB) sind Gegenstand aller unserer Angebote, Lieferung, Bearbeitung, Verträge sowie sonstiger Geschäfte oder Leistungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung bzw. Leistung gelten diese Bedingungen als vereinbart.
- 1.2 Anders lautende Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, wenn sie unseren AGB übereinstimmen oder von uns schriftlich ausdrücklich zum Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung gemacht werden. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten uns nicht, auch wenn dieser ausdrücklich der Verwendung der AGB widerspricht.
- 1.3 Im Folgenden werden die Vertragsparteien Auftraggeber und Auftragnehmer genannt, gleich um welche Art von Verträgen oder Leistungen es sich handelt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Angebotspreise haben längstens für den Zeitraum von 30 Tagen ab Angebotsdatum Gültigkeit.
- 2.2 Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung der Lieferschein oder die Rechnung.
- 2.3 Unsere Verkaufsstellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung hinausgehen.

3. Preise

Die Preise gelten rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zuzüglich der am Tag der Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer.

4. Lieferbedingungen, Lieferverzug, Unmöglichkeit der Lieferung

- 4.1 Sofern wir nicht eine schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage gegeben haben, gilt eine Lieferfrist nicht als fix, sondern nur als annähernd vereinbart.
- 4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehört insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Bei Leistungsschwerung sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach anschließender Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Laufzeit, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur dann berufen, wenn wir den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich benachrichtigen.
- 4.4 Soweit wir die Nichteinhaltung der verbindlich zugesagten Frist zu vertreten haben oder wir uns im Verzug befinden, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Nettoauftragswertes der von dem Verzug betroffenen Lieferung bzw. Leistung.
- 4.5 Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind uns gestattet, jedoch nur insoweit wie diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 4.6 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Leistungs- bzw. Lieferumfang und Abnahmetermin können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung von dem Auftraggeber eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht innerhalb von einem Monat nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.
- 4.7 Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

5. Versand, Gefahübergang, Annahmeverzug

- 5.1 Versandwege und -mittel sind , soweit nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers. Bei Aufträgen mit einem Gesamtnettoauftragswert von 250,00 € oder höher liefern wir frei Empfangsstation des Auftraggebers bei billigster Versandart. Mehrkosten für ausdrücklich gewünschten schnelleren Versand gehen zu Lasten des Auftraggebers. Liegt der Gesamtnettoauftragswert unter 250,00 € berechnen wir einen pauschalen Versandkostenanteil. Verpackung wird nicht berechnet, ungenommene Kästen und Spezialverpackungen bei Verkaufseinrichtungen. Die Ware wird auf Wunsch des Auftraggebers aus seine Kosten versichert.
- 5.2 Die Gefahr geht im Falle der Versendung auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Ansonsten geht die Gefahr mit der Übergabe an den Auftraggeber auf diesen über.
- 5.3 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Die Anzeige der Versandbereitschaft steht insofern dem Versand gleich.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang gewähren wir 4 % Skonto.
- 6.2 Zahlungsanweisungen und Scheck werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber nicht jedoch an Erfüllung statt angenommen unter Berechnung aller Einziehungsspesen.
- 6.3 Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 6.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis, ist die Zurückbehaltung von Zahlungen nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.
- 6.5 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. In diesem Fall werden wir den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung schriftlich informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf Hauptforderung anzurechnen.
- 6.6 Der Auftraggeber kommt ohne weitere Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Abweichend hiervon gerät der Auftraggeber auch dann in Verzug, wenn vereinbart wird, dass der vereinbarte Preis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Auftraggeber nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt hat.
- 6.7 Im Fall des Verzuges mit einer Forderung sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. sonstigen Leistungen aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung der uns gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Auftraggeber kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten Frist sind wir zudem berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Liegen Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers spürbar beeinträchtigen, z.B. die Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung bzw. Sicherstellungsleistung oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.
- 6.8 Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderung aus Kontokorrent, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl wiedere freigegeben werden sobald ihr Wert die Forderung nachhaltig um 20 % übersteigt.
- 7.2 Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretene Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung können wir nur widerrufen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen und Vollstreckungsmaßnahmen, wird der Auftraggeber auf unser Eigentumsrecht hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.
- 7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Erfüllungspflichten

- 8.1 Soweit die Ware nicht zum Weiterverkauf an Endabnehmer bestimmt ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr.
- 8.2 Soweit die Ware zum Weiterverkauf an Verbraucher als Endabnehmer bestimmt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls ein Jahr, es sei denn, der Auftraggeber ist bezüglich dieses Gegenstandes einer vom Verbraucher konkret geltend gemachten Vorleistungspflicht gemäß § 478 BGB gegenüber uns als Hersteller ausgesetzt. In diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre.
- 8.3 Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen, anderenfalls verliert er seine diesbezüglichen Gewährleistungsrechte.
- 8.4 Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung, spätestens ein Jahr nach Übergabe schriftlich zu rügen. Bei Versumnis der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.
- 8.5 Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Auftraggeber eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat , nicht widerlegt.
- 8.6 Im Falle einer Mitteilung des Auftraggebers, dass die Ware nicht der Gewährleistung entspricht, verlangen wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten, dass
 - a) die betreffende Ware zur Mängelbeseitigung und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird,
 - b) der Auftraggeber die betreffende Ware bereit hält und ein Mitarbeiter von uns zum Auftraggeber geschickt wird, um die Mängelbeseitigung vorzunehmen.Falls der Auftraggeber verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind.
- 8.7 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl oder ist diese unmöglich, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt Leistung fordern.
- 8.8 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 8.9 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.
- 8.10 Mängelansprüche, die sich daraus ergeben, dass wir dem Auftraggeber die Eigenschaft einer Ware zusichern, die nicht in der Ware selbst begründet ist und insofern kein Sachmangel im engeren Sinne darstellt, verjähren ebenfalls in einem Jahr.

9. Haftung bei Pflichtverletzung

Schadensersatzansprüche aufgrund von Pflichtverletzungen, die nicht die vertraglichen Hauptleistungspflichten betreffen, sind sowohl uns gegenüber als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

10. Haftung für Mangelfolgeschäden

Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 9. Gilt ebenso für mittelbare oder entfernte Mangelfolgeschäden, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Auftraggeber gerade gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch dann nicht, soweit es sich bei den Folgeschäden um Körperverletzungsschäden handelt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung bleiben unberührt.

11. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die uns im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, ist Essen ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Geschäftsbedingungen gelten.

13. Nichigkeitsklausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.